



GZ: 131-9-1/31 NeHi/2025

St. Johann im Saggautal, am 25.11.2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Neubau eines unterkellerten Einfamilienwohnhauses mit Garage; Errichtung einer Terrasse mit Überdachung; Geländeänderungen; Errichtung einer Einfriedung sowie einer Pelletsheizung

Mit der Eingabe vom 14.11.2025 haben **Elisabeth Neukam und Armin Hier**, 8453 St. Johann im Saggautal, um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **199/3 und 199/2, EZ: 314, KG: 66037 St. Johann im Saggautal** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

um
anberaumt.

Donnerstag, den 11.12.2025
Grundstück Nr. 199/3 u. 199/2, KG St. Johann im
Saggautal (südöstlich von Saggau 128)
ca. 13:30 Uhr

Die Protokollierung erfolgt im Anschluss an den Ortsaugenschein im Gemeindeamt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Stmk. Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde (www.st-johann-saggautal.gv.at) unter dem Menüpunkt "Digitale Amtstafel" kundgemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Schmid Johann

Angeschlagen am: 27.11.2025
Abgenommen am: 11.12.2025